

4. Gesetz betreffend die Änderung des Gesetzes über die Volksschule (16/GE 6/56)

Erledigung

Präsidentin: An der letzten Ratssitzung haben wir die 2. Lesung abgeschlossen. Mit der Streichung von § 31 Abs. 4 trat der Fall ein, dass das Gesetz gegenüber dem geltenden Recht unverändert geblieben ist.

Da die Änderung des Gesetzes damit inhaltsleer geworden ist, entfallen die Redaktionslesung, die Schlussabstimmung und die Ermittlung des Behördenreferendums.

Somit wird das Geschäft als erledigt am Protokoll abgeschrieben.

Gleichzeitig wird damit der Auftrag aus der erheblich erklärten Motion "Französisch erst auf der Sekundarstufe" erfüllt.